

6162/J XX.GP

### ANFRAGE

der Abgeordneten Mag. Johann Maier  
und Genossen  
an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten  
betreffend Wettwesen - Wetten aus sonstigen Anlässen

Nach § 2 Abs. 1 Z 22 der Gewerbeordnung 1994 i.d.F. der Gewerberechtsnovelle 1997 ist die Gewerbeordnung auf die Vermittlung und den Abschluß von Wetten aus Anlaß sportlicher Veranstaltungen (Tätigkeit der Totalisateure und Buchmacher) nicht anwendbar.

Dies gilt allerdings nicht für „Wetten aus sonstigen Anlässen“, wie beispielsweise den Abschluß und die Vermittlung von Gesellschaftswetten (z.B. Wer ist der Wirtschaftsminister in der nächsten GP?) Diese Wetttätigkeit stellt ein freies Gewerbe dar - ohne besondere Regelungen zum Schutz der KonsumentInnen (Wetterschutz). Es sind nicht einmal allgemeine Geschäftsbedingungen oder Sicherheiten vorgeschrieben. Es genügt ein Antrag mit Leumundzeugnis - und dann kann der Wettbetrieb ohne Auflagen unkontrolliert begonnen werden.

Sportwetten waren ehemals im Staatsgesetz betreffend Gebühren von Totalisateur - und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens (StGBI. 1919/388 i.d.g.F. StBGI. 1920/194) geregelt. Nun stellt dies aber eine Länderkompetenz dar, wobei mangels eines eigenen Landesgesetzes in einigen Bundesländern das og. Staatsgesetz als Landesgesetz übernommen wurde und nun als Rechtsgrundlage für eine Lizenz zum Abschluß und der Vermittlung von Sportwetten gilt. In anderen Bundesländern gilt ein eigenes Landesgesetz (z.B. Salzburg).

So setzte beispielsweise das Salzburger Landesgesetz über die Tätigkeit der Buchmacher und Totalisateure (1. April 1995) das Gesetz vom 28. Juli 1919, StGBI. Nr. 388 betreffend Gebühren von Totalisateur und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens, in der Fassung des Gesetzes StGBI Nr. 194/1920, soweit es im Land Salzburg als Landesgesetz in Geltung stand, außer Kraft.

Diese unterschiedlichsten landesgesetzlichen Regelungen stellen zwar einerseits auf den Abschluß und die Vermittlung von Sportwetten ab, andererseits beinhalten diese jedoch keine ausdrückliche Regelung auf welche Art und Weise Sportwetten abgeschlossen bzw. vermittelt werden können. Auch das Problem des Konsumentenschutzes ist unterschiedlich ausgestaltet. Dies gilt auch grundsätzlich für das Staatsgesetz vom 28. Juli 1919.

So ist in diesem Gesetz beispielsweise von Abwicklungen an Ort und Stelle, von Abschlüssen in Sporträumen und von Renntagen die Rede, wobei jeweils Pferdewetten gemeint waren. Eine andere Abwicklung und Vermittlung wie beispielsweise über Informationsdienste, oder Wettkanal via Satelliten oder Internet entzog sich der Vorstellungskraft des damaligen Gesetzgebers. Dies gilt bedauerlicherweise auch für die nun gültigen Landesgesetze, die die Rechtsgrundlage für eine Lizenzgewährung darstellen.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten nachstehende

**Anfrage:**

1. Wieviele Personen in Österreich üben das freie Gewerbe „Wetten aus sonstigen Anlässen (oder mit ähnlicher Formulierung) aus?
2. Sehen Sie für dieses freie Gewerbe einen Regelungsbedarf in der GewO (z.B. gebundenes Gewerbe)?
3. Werden Sie eine Verordnung nach § 69 GewO erlassen, in der unter anderem die Art, Form der Abwicklung und Vermittlung von Wetten, das Rechtsverhältnis zum Wettenden, der Wetteinsatz, die Wettauszahlung, der Wettabschluß, mögliche Haftungsausschlüsse, Reklamationen, Gültigkeit der Quoten sowie Sicherheiten geregelt werden?
4. Werden Sie aus Gründen der Rechtssicherheit überhaupt für eine bundeseinheitliche Regelung für den Tatbestand „Wettwesen“ eintreten, damit in Zukunft nicht mehr zwischen „Sportwetten“ und „Wetten aus sonstigen Anlässen“ unterschieden werden muß?